

Die Künstlerin Farida Heuck kontextualisiert in ihrer Arbeit die historischen Zusammenhänge der GastarbeiterInnengeschichte in Deutschland – etwa am Beispiel der damals nicht gewollten und heute eingeforderten Deutschkenntnisse im Rahmen der aktuellen Integrationsdebatte.

Ein Recherchebericht.

Farida Heuck

Zertifikat Deutsch

In meinem künstlerischen Projekt Zertifikat Deutsch beschäftige ich mich mit dem sogenannten Zuwanderungsbegrenzungs-gesetz in Deutschland. Die audiovisuelle Installation zeigt drei Pulte als Modul, die in Behörden zum Ausfüllen von Formularen typisch sind. Aus einem Pult ist ein Zusammenschnitt von historischem Sprachlehrmaterial (von 1966/1974/1988) zu sehen, welches ein verändertes Stereotyp von Migration und einen anderen Umgang mit dem Erlernen der deutschen Sprache, erkennen lässt. Der auf einem nächsten Pult projizierte Videofilm zeigt eine Hand beim scheinbar endlosen Ausfüllen von Formularen. „Parallel dazu sind Ausschnitte zu hören, die mit Passagen aus heutigen Gesetzestexten und Formularen abgemischt sind. Dieses Bild spitzt den inhaltlichen Schwerpunkt der Installation zu: die staatliche Verwaltung des Spracherwerbs als eine von jeweils anderen politischen Vorstellungen geleitete Technik des Regierens.“¹

Selektion der besten Köpfe

Verfolgt man die Debatte über „Integration“, so wird deutlich, dass die Forderung über Kenntnisse der deutschen Sprache an oberster Stelle steht – allerdings nur für bestimmte Personengruppen.

So schreibt das aktuelle Zuwanderungsgesetz in Deutschland den generellen Anwerbestopp für Nicht- und Geringqualifizierte – mit Ausnahmemöglichkeiten für einzelne Berufsgruppen – fest. Hingegen ist die Gewährung eines Daueraufenthalts für Hochqualifizierte und Selbständige, die zur Ansiedlung eines Unternehmens mindestens 250.000 Euro investieren und fünf Arbeitsplätze schaffen von Anfang an vorgesehen ist. Sie können sofort eine Niederlassungserlaubnis erhalten ohne die Integrationskurse durchlaufen und die Abschlussprüfung „Zertifikat Deutsch“ erfolgreich abschließen zu müssen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt eine Einzelprüfung zum „Bestehen eines übergeordneten wirtschaftlichen oder besonderen regionalen Interesses, zu den Auswirkungen auf die Wirtschaft sowie zur Sicherung der Finanzierung.“² Es entfällt auch die sonst vorgesehene Prüfung, ob eventuell ein/e deutsche/r StaatsbürgerIn für die Arbeitsstelle in Frage kommt. Ansonsten darf nur ein Aufenthaltstitel erteilt werden, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt. Claudia Langeheine, Leiterin der Ausländerbehörde Berlin, antwortet auf mein Frage, wie es bei diesen Personen mit der Forderung an der Teilnahme der Integrationskurse und mit der Pflicht die deutsche Sprache zu beherrschen, gehalten wird: „In dieser Berufssparte läuft doch alles in Englisch, da sind Deutschkenntnisse nicht von Nöten.“

¹ aus: Zertifikat Deutsch von Susanne Leeb, Ausstellungsführer Projekt Migration, Köln 2005

² <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/WillkommeninD/EinreiseUndAufenthalt/Zuwanderungsrecht.html#t3> (8.2.2010)

Dies zeigt umso deutlicher wer in dem „neuen“ Einwanderungsland Deutschland willkommen ist und wer nicht und wie weit der Integrationsdiskurs postkoloniale Muster reproduziert. Wurden in den 60er und 70er Jahren vor allem FabrikarbeiterInnen nach Deutschland geholt, um den Arbeitskräftebedarf im Wirtschaftswunderland Deutschland der Nachkriegsjahre zu decken, liegt der Fokus heute auf hoch qualifiziertem Fachpersonal. Heute existiert am Arbeitsmarkt ein Wettbewerb der so genannten „besten Köpfe“. In der Fachsprache der Wirtschaft werden Menschen als „Humankapital“ bezeichnet und nach ihrer ökonomischer Verwertbarkeit selektiert.

Kategorisierung von Migration

Das Zuwanderungsgesetz³ in dem erstmals in der Einwanderungsgeschichte der Bundesrepublik ein gesetzlicher Rahmen für Integration mit dem Fokus auf das Erlernen der deutschen Sprache formuliert wird, schreibt neue Begriffe und Kategorisierungen von MigrantInnen fest: „Bestandsausländer“, „alte“ und „neue EU-Bürger“, „Flüchtlinge“, „Spätaussiedler“ und „Ausländer“. „Ausländer“ sind nach dem Gesetz nur noch diejenigen die nach dem 1.1.2005 eingereist sind und nicht aus EU-Ländern kommen. Als „Bestandsausländer“ werden MigrantInnen bezeichnet, die vor diesem Zeitraum nach Deutschland eingereist sind und noch keinen Integrationskurs besucht haben. „Spätaussiedler“ sind deutsche Staatsbürger und genießen das Bürgerrecht, müssen jedoch heute auch Sprachkenntnisse vorweisen und können somit zum Integrationskurs verpflichtet werden.

Außerdem werden in dem Zuwanderungsgesetz neue Zuständigkeiten von Behörden verankert. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (vormalige Bezeichnung Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge) war zuständig für die Durchführung – hauptsächlich für die Ablehnung von Asylverfahren. Heute ist es Zentralstelle des Bundes für Integrationsfragen und koordiniert und kontrolliert die Integrationskurse. Das Bundesinnenministerium ausschlaggebend für die Innere Sicherheit ist nun auf Bundesebene bestimmend für die Integration. Vorher war die Sprachkursregelung beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales ansässig.

Diese veränderten Zuständigkeiten und diese durch das Zuwanderungsgesetz geprägten Begrifflichkeiten spiegeln meiner Ansicht nach sehr genau die heutige Sicht auf Migration wider.

Bürokratisierung und Überwachung

Die Teilnahme an den Integrationskursen betrifft prinzipiell MigrantInnen, die einen dauerhaften Aufenthalt oder zumindest eine Aufenthaltserlaubnis von einem Jahr oder mindestens 18 Monate haben und nicht aus EU-Ländern kommen. In der öffentlichen Integrationsdebatte wird fälschlicherweise die Möglichkeit, dass alle günstig Deutsch lernen können, positiv betont. Allerdings gibt es auch solche, die – um nur ein paar Beispiele zu nennen – durch dieses Raster rutschen: Etwa diejenigen, die unter die Kategorie der „Bestandsausländer“ fallen, die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und kein deutsch sprechen, AsylantragstellerInnen während des Verfahrens und Menschen ohne Papiere. An der höchst bürokratischen Integrationskurs-Maschinerie teilzuhaben, ist aber auch an Kontrolle und mögliche Sanktionen geknüpft. Bei Bezug von Sozialleistungen und einem entsprechenden „Integrationsbedürfnis“⁴ kann die Ausländerbehörde die betroffene Person zu einem Kurs verpflichten. Eine Nichtteilnahme kann unter solchen Umständen zur Kürzung von Sozialleistungen führen. An dieser Stelle möchte ich eine von mir und der Soziologin Birgit zur Nieden interviewte Deutschlehrerin zitieren: „An das Kontrollieren der Pässe hatten wir uns ja

³ Das Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern ist seit dem 1.1.2005 in Kraft.

⁴ wird von der Ausländerbehörde, dem Jobcenter oder dem Sozialamt festgestellt.

schon gewöhnt, jedoch jetzt müssen wir auch noch nach dem Sozialhilfebescheid fragen und das ist mir wirklich peinlich.“⁵ Die Kursträger sind zudem verpflichtet, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Krankheitsstage der KursteilnehmerInnen zu melden. Häufiges Fehlen kann hier zu Sanktionen führen.

Sortieren, verwalten, regieren

Die Zielbeschreibung des Integrationskurses: „Ausländer sollen mit den Lebensverhältnissen im Bundesgebiet so weit vertraut werden, dass sie ohne Hilfe oder Vermittlung Dritter in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens selbstständig handeln können.“⁶ „Nun ist die Zielbeschreibung eine Sache, die Zielerreichung eine andere. Dieses Sprachniveau wird natürlich nicht für alle TeilnehmerInnen erreichbar sein. Es macht einen großen Unterschied, ob ein Analphabet oder jemand, der akademisch gebildet ist und bereits drei Sprachen spricht, sich in das Rennen⁷ begibt. Diese Gleichbehandlung des Ungleichen hat eine Selektionsfunktion, denn nur Neueinwanderer, die das Niveau B1⁸ erreicht haben, können die unbefristete Niederlassungserlaubnis erhalten.“⁹

2007 wurde im Zuwanderungsgesetz eine Neuregelung bei der Familienzusammenführung ergänzt, in der EhepartnerInnen nun bereits vor der Einreise nach Deutschland über geprüfte Deutschkenntnisse verfügen müssen. Angehörige von EU-Ländern und der so genannten bevorrechtigten Staaten¹⁰ sind davon nicht betroffen.

Damit wird eindeutig: „Integration“ zu fordern, fördert die Sortierung von Migration¹¹.

Es werden neuartige Grenzkontrollpunkte im Landesinneren errichtet, da bei Nichtbestehen des „Zertifikats Deutsch“ die Verbesserung des Aufenthaltstitels oder die Möglichkeit der Einreise des/der Ehepartners/in abgesprochen werden kann.

Farida Heuck ist Bildende Künstlerin und beschäftigt sich mit Darstellung und Formen von Migration und Grenzüberschreitung. Ihre orts- und kontextspezifischen Installationen versteht sie als Schnittstelle die mediale Repräsentation und das „Regieren von Migration“ zu entlarven. (www.faridaheuck.net)

⁵ Seit der Einführung der Integrationskurse erhalten die Kursträger keine Gesamtsfinanzierung mehr, sondern werden pro KursteilnehmerIn bezahlt. Damit sind kleine Gruppen mit wenig KursteilnehmerInnen nicht mehr finanzierbar. Jede/r TeilnehmerIn wird mit 1€ pro Stunde gefördert, von ihm/ihr wird ein 1€ wird gefordert. Bei der Anzahl von bis zu 945 möglichen Stundenzahlen ist dies nicht wenig. SGB II EmpfängerInnen sind davon befreit.

⁶ laut Integrationskursverordnung

⁷ Seit 2006 gibt es die Möglichkeit die 600 Stunden auf weitere 300 Stunden Sprachunterricht zu erhöhen. Nach den bisherigen Erfahrungen mit dem vorherigen Unterricht von 600 Sprachstunden erreichten zu wenige das angestrebte Sprachniveau. Weniger als ein Drittel bestand die Tests. Sprachorganisationen sind aber weiterhin der Meinung auch 900 Stunden sind für viele zu wenig.

⁸ Der Integrationskurs besteht aus 600 Stunden Sprachunterricht und 45 Stunden Orientierungskurs und wird mit der Abschlussprüfung „Zertifikat Deutsch“, die der Sprachniveaustufe B1 entspricht, beendet.

⁹ Wolfgang Barth: Zuwanderungsbegrenzungsgesetz verabschiedet: Wie geht es weiter mit der Integration? In: Interkulturelle Öffnung der Regeldienste. Dokumentation der Fachtagung in Hannover vom 04. Nov. 2004

¹⁰ USA, Kanada, Japan, Australien, Neuseeland, Republik Korea, Israel

¹¹ Das Motto der deutschen Integrationspolitik lautet: Fördern und Fordern!